

## Universitätsbibliothek der Universität Erlangen-Nürnberg



Auszug aus: „Allgemeine Benützungsbefugnisse der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993“

### § 8 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

(1)

<sup>1</sup>Die Benutzer haben die Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen

<sup>2</sup>Als Beschädigung gelten auch Eintragungen jeder Art, wie Anstreichungen und Berichtigungen von Fehlern, sowie Knicken von Blättern, Tafeln und Karten.

(2)

<sup>1</sup>Die Benutzer haben bei Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Unterlassen sie dies, so wird vermutet, daß sie das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten haben.

(3)

<sup>1</sup>Für abhanden gekommene oder beschädigte Werke haben die Benutzer Ersatz zu leisten, auch wenn sie kein Verschulden trifft.

<sup>2</sup>Art. 85 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

<sup>3</sup>Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von den Benutzern insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf ihre Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

## Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin



Auszug aus Teil B: Ordnung für bibliothekarische Dienste an der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Mai 2003 (GVBl. S. 185) sowie des § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Januar 2004 und das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 23. Januar 2004 die nachstehende Benützungsbefugnisse für die Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice und die Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek beschlossen:

### §UB 3 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht der Benutzenden in der Universitätsbibliothek

(1)

Das Bibliotheksgut ist schonend zu behandeln. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren sowie Durchpausen sind nicht gestattet.

(2)

Benutzende haben beim Empfang eines jeden Werkes dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

(3)

Wer ein Werk verliert oder beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Universitätsbibliothek beschädigt, hat Schadenersatz zu leisten, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft. Die Universitätsbibliothek bestimmt die Art des Schadenersatzes nach billigem Ermessen. Sie kann von dem Benutzenden insbesondere die

## Universitätsbibliothek der Universität Erlangen-Nürnberg



### § 13 Ausleihe

(1)

<sup>1</sup>Die Ausleihe von Werken zur Benützung außerhalb der Bibliothek setzt regelmäßig voraus, daß die Benützer einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen. <sup>2</sup>An Bibliotheken des Wohnsitzes vorhandene Werke sollten dort ausgeliehen werden.

(4)

<sup>1</sup>Der mit einem Ausgabezeichen versehene Bestellschein gilt als Beleg für die Aushändigung des Werkes (Leihschein). <sup>2</sup>Bei automatisierter Ausleihverbuchung gilt die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs als Nachweis für die Aushändigung.

<sup>3</sup>Die Benützer haften von der Aushändigung an auch ohne Verschulden für die Rückgabe des Werkes; § 8 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

### § 16 Leihfrist

(1)

<sup>1</sup>Die Leihfrist beträgt einen Monat, für Zeitschriften zwei Wochen. <sup>2</sup>Die Bibliothek kann abweichende Regelungen treffen.

<sup>3</sup>Sie kann in begründeten Fällen ein Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern. Nicht mehr benötigte Werke sollen bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden.

(2)

<sup>1</sup>Die Leihfrist kann auf schriftlichen Antrag höchstens zweimal um je einen Monat, bei Zeitschriften um je zwei Wochen unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden.

<sup>2</sup>Die Bibliothek kann eine andere Antragsform zulassen.

<sup>3</sup>Im Verlängerungsantrag sind auch die Signaturen der Werke und ggf. die Benützernummer anzugeben. Die Leihfrist gilt als verlängert, wenn die

## Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin



Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen.

### §UB 7 Allgemeine Ausleihbestimmungen

(1)

Die in der Universitätsbibliothek vorhandenen Werke können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen sind:

- (a) Präsenzbestand der Lesesäle und der übrigen Diensträume;
- (b) Semesterapparate;
- (c) Sonderbestände;
- (d) Zeitschriften;
- (e) Zeitungen;
- (f) Mikroformen;
- (g) Handschriften;
- (h) Werke von besonderem Wert (älter als 100 Jahre);
- (i) ungebundene Werke.

....

(9)

Mit der Ausleihverbuchung ist der Ausleihvorgang vollzogen. Der Benutzende haftet von diesem Zeitpunkt an bis zur Rückgabe für das Werk.

...

(11) Entlehene Werke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## Universitätsbibliothek der Universität Erlangen-Nürnberg



Bibliothek den Antrag nicht ausdrücklich ablehnt. (3)

<sup>1</sup>Eine Verlängerung der Leihfrist ist nicht zulässig, wenn das Werk vorgemerkt (§ 17) ist.

<sup>2</sup>Bei einer Vormerkung kann eine Verlängerung widerrufen werden.

### § 18 Rückgabe

(1)

<sup>1</sup>Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist das entliehene Werk unaufgefordert an der zuständigen Ausleihstelle zurückzugeben.

<sup>2</sup>Die Benutzer sind zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bibliothek das Werk zurückfordert.

<sup>3</sup>Sie haben bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung dafür zu sorgen, daß die entliehenen Werke rechtzeitig zurückgegeben werden. Die Bibliothek kann in geeigneter Form auf den Rückgabetermin hinweisen. Für jedes zurückgegebene Werk kann eine Quittung verlangt werden.

(2)

<sup>1</sup>Werden entliehene Werke ausnahmsweise mit der Post zurückgesandt, muß die Sendung als Paket erfolgen.

<sup>2</sup>Name, Anschrift und Benutzernummer sowie ein Inhaltsverzeichnis der Sendung sind beizulegen. <sup>3</sup>Wünschen Benutzer eine Quittung, ist ein adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag beizufügen.

(3)

<sup>1</sup>Werden entliehene Werke nicht rechtzeitig zurückgegeben, so soll die Bibliothek unter Hinweis auf die abgelaufene Leihfrist die Werke kostenpflichtig zurückfordern. <sup>2</sup>Die Bibliothek soll die Aufforderung zur Rückgabe kostenpflichtig wiederholen.

<sup>2</sup>Sie verbindet diese Aufforderung mit dem Hinweis, daß sie bei nicht fristgemäßer Rückgabe das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe der Werke

## Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin



### §UB 9 Leihfristen, Fristverlängerungen, Rückforderungen

(1)

Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Tage. Die jeweilige Bibliothek kann entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes eine andere Frist festsetzen.

(2)

Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird. Fristverlängerungen müssen vor Ablauf der Leihfrist erfolgen. Entsprechend den Erfordernissen des Benutzungsdienstes können Fristverlängerungen ausgeschlossen werden.

(3)

Die jeweilige Bibliothek kann eine Begrenzung der Anzahl der Leihfristverlängerungen festsetzen. Bei der Fristverlängerung kann die Bibliothek die Vorlage des ausgeliehenen Werkes verlangen. Eine Verlängerung über die Gültigkeitsdauer der Zulassung zur Benutzung hinaus wird nicht gewährt.

### §UB 10 Rückgabe

(1)

Vor Ablauf der Leihfrist sind die Werke der Bibliothek unaufgefordert zurückzugeben.

...

(4)

Werden entliehene Werke auf dem Postweg zurückgesandt oder über einen Buch-Rückgabe-Container abgegeben, werden keine Quittungen erstellt. Der Benutzende haftet bis zur Rückbuchung der Werke in der Ausleihbibliothek. Als Rückgabedatum gilt der Termin der Rückbuchung.

## Universitätsbibliothek der Universität Erlangen-Nürnberg



einleiten oder diese als abhanden gekommen betrachten und Schadenersatz nach § 8 Abs. 3 fordern wird; die Bibliothek soll den Ausschluß von der weiteren Benutzung der Bibliothek androhen.

(8)

Solange die Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommen, festgesetzten Schadenersatz nicht leisten oder geschuldete Kosten nicht entrichten, soll die Bibliothek die Ausleihe von Werken und die Verlängerung der Leihfrist verweigern.

### § 23 Ausleihe nach auswärts

<sup>1</sup>Für die auswärtige Benützung werden Werke nach den Bestimmungen des Bayerischen, Deutschen und Internationalen Leihverkehrs versandt.

<sup>2</sup>Die Bibliothek kann im Hinblick auf Ausleihbeschränkungen die Ausleihe mit Auflagen verbinden oder ganz ablehnen.

<sup>3</sup>Sie ist ferner berechtigt, an Stelle des Originals Vervielfältigungen zu liefern, soweit dies urheberrechtlich zulässig ist.

### § 26 Ausschluß von der Benützung

(1)

<sup>1</sup>Wer gegen die Benützungsordnung oder gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benützung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### § 27 Sonderregelungen der Hochschulen

<sup>1</sup>Die staatlichen Hochschulen können mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Benützung der Hochschulbibliotheken ergänzend regeln (Art. 32 Abs. 3 Satz 1

## Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin



### Teil B

#### Auszug aus: Gebühren für bibliothekarische Dienste an der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 8 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Mai 2003 (GVBl. S. 185) sowie des § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin haben der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Januar 2004 und das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 23. Januar 2004 die nachstehende Gebührenordnung für die Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice und die Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek beschlossen:

Nr.	Gegenstand/ Dienstleistung	Bemessungseinheit	Bemessungsgrundlage/ Gebühr
1	<b>Versäumnisse</b>		
1.1	Überschreitung der Leihfrist bzw. nicht beachtete Rückgabeforderung ab 5. Tag (einschließlich gegebenenfalls anfallender	je Medium	2,00 €

## Universitätsbibliothek der Universität Erlangen-Nürnberg



Bayerisches Hochschulgesetz). <sup>2</sup>Sie können dabei von § 5 Abs. 3, 4, Satz 2, Abs. 6, §10 Abs. 2, 4, § 13 Abs. 5, 6, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 und § 21 abweichen.

### § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1)

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Benützungsbefugnisordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 30. November 1966 (BayRS 2240 -3-K) außer Kraft.

München, den 18. August 1993

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst  
Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

### Auszug aus den Kosten für Amtshandlungen und Ersatzleistungen (Stand 16.11.2011) der UB Erlangen-Nürnberg für eine Überschreitung der Leihfrist:

#### Nach Ablauf der Leihfrist:

Aufforderung	gemäß §18 Abs. 3 Satz 1 ABOB (1. Mahnung)	7,50 €
Nach 14 Tagen: Aufforderung	gemäß §18 Abs. 3 Satz 2 ABOB (2. Mahnung)	10,00 €

## Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin



	Portokosten bei Postversand)		
1.2	Mahnung gemäß 1.1 ab 19. Tag (einschließlich gegebenenfalls anfallender Portokosten bei Postversand)	je Medium	5,00 €
1.3	Mahnung gemäß 1.1 ab 33. Tag (inkl. Portokosten)	je Medium	13,00 €

## Universitätsbibliothek der Universität Erlangen-Nürnberg



Nach 28 Tagen:

Aufforderung	gemäß §18 Abs. 4 Satz 1 ABOB ("Kleiner Bescheid")	20,00 €
	zusätzlich Gebühr für Einschreiben/Rückschein	5,00 €

Nach 60 Tagen:

Anordnung der Rückgabe	gemäß §18 Abs. 5 Satz 1 ABOB ("Großer Bescheid")	30,00 €
	zusätzlich Gebühr für Einschreiben/Rückschein	5,00 €

## Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin

